

## **Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG)**

### **§ 5**

#### **Genehmigung**

(1)

Friedhöfe dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder auf Grund eines Bebauungsplans angelegt oder erweitert werden.

Bei kirchlichen Friedhöfen darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

### **§ 31**

#### **Zuständige Behörde**

(1)

Zuständige Behörde im Sinne von § 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BestattG ist die untere Verwaltungsbehörde.

## **Rechtsverordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestattVO)**

### **§ 1**

#### **Genehmigungsantrag und Unterlagen**

(1)

Für kirchliche Friedhöfe und private Bestattungsplätze ist der Genehmigungsantrag (§ 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 BestattG) bei der Gemeinde, für Gemeindefriedhöfe unmittelbar bei der Genehmigungsbehörde (§ 31 Abs. 1) einzureichen.

(2)

Aus dem Genehmigungsantrag müssen sich ergeben

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuchblatt sowie die Nummern der Flurstücke und ihre Begrenzung nach dem Liegenschaftskataster,

2. Lage und Begrenzung des Bestattungsplatzes sowie der den katastermäßigen Grenzen des Grundstücks zugewandten Gräberfelder,

3. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung,

4. die Festsetzungen von Bebauungsplänen über die Art angrenzender Baugebiete sowie die festgesetzten Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

Die hierzu notwendigen Planunterlagen müssen den Vorschriften für Bauvorlagen entsprechen.

### **§ 2**

#### **Öffentliche Auslegung**

(1)

Die Gemeinde hat die Planunterlagen (§ 1 Abs. 2) einen Monat öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bedenken vorgebracht werden können.

(2)

Werden gegen die Anlegung oder Erweiterung von kirchlichen Friedhöfen oder von privaten Bestattungsplätzen Bedenken vorgebracht, so gibt die Gemeinde der antragstellenden Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Sie leitet sodann den Genehmigungsantrag mit den nicht berücksichtigten Bedenken, der Äußerung des Antragstellers und einer eigenen Stellungnahme hierzu der Genehmigungsbehörde zu.

Die Gemeinde erklärt dabei, ob und unter welchen Voraussetzungen sie der Genehmigung zustimmt.

(3)

Bei Gemeindefriedhöfen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend

### **§ 3**

#### **Verfahren vor der Genehmigungsbehörde**

Die Genehmigungsbehörde kann von der antragstellenden Person weitere Unterlagen anfordern, insbesondere ein geologisches Gutachten über die Bodenbeschaffenheit und die Eignung des vorgesehenen Geländes.

Sie entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Amt.